



A-Post
Gemeinderat Au
Kirchweg 6
9434 Au

1. Oktober 2025

Geschäft Nr. 25-1908

Gemeinde Au: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Kulturgüterschutz**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Die Gemeinde Au verfügt über eine rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahr 1998. Sie beinhaltet sowohl den Kulturgüterschutz mit Ortsbildschutzgebieten, Kulturobjekten und archäologischen Stellen, als auch den Natur- und Landschaftsschutz mit Naturschutzgebieten und geschützten Naturobjekten. Der Teil Natur und Landschaftsschutz wurde bereits revidiert (Genehmigung vom 29. Oktober 2024). Nun werden auch die bestehenden Schutzbestimmungen zum Kulturgüterschutz durch die neue Schutzverordnung «Teil Kulturgüterschutz» abgelöst.

2. Die revidierte Schutzverordnung baut auf den vorhandenen Kulturgütern auf. Diese wurden überprüft und gegebenenfalls ergänzt, teilweise wurden auch Kulturobjekte neu aufgenommen.

3. Es wurde ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. In der Folge hat der Gemeinderat die Schutzverordnung am 23. September 2024 erlassen. Anschliessend wurde die Schutzverordnung vom 10. Oktober bis 11. November 2024 öffentlich aufgelegt. Dabei gingen zwei Einsprachen ein, wobei eine Einsprache bereits zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat hat die hängige Einsprache mit Einspracheentscheid vom 24. Februar 2025 abgewiesen.



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 25. Mai 2023 wurden nur teilweise berücksichtigt (siehe dazu Punkt 2.2). In den Protokollauszügen wird der Umgang mit der Einsprache dargelegt. Der vorliegende Erlass ist im Grundsatz rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.1 Ortsplanerische Gesamtsicht

Die Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz sowie die Rahmennutzungsplanung wurden bereits vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (abgekürzt AREG) genehmigt. Die beiden Planungsinstrumente sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Die vorliegende Schutzverordnung hat keinen direkten inhaltlichen Zusammenhang zu diesen beiden genehmigten Ortsplanungserlassen. Die planerische Gesamtsicht ist hinreichend sichergestellt.

2.2 Denkmalpflegerische Beurteilung

1. Die in der Vorprüfung vom 2. Mai 2023 als kantonale oder potenziell kantonale Schutzobjekte vorgeschlagenen Objekte wurden nicht in die Schutzverordnung aufgenommen. Die Kantonale Denkmalpflege wurde zum nochmaligen Mitbericht eingeladen. Es ergeben sich folgende Ausführungen:

649-651 Heerbruggerhof

Die Kantonale Denkmalpflege teilt die in der Stellungnahme der Gemeinde Au vom 24. Juni 2025 festgehaltene Beurteilung zum Heerbruggerhof, Assek. Nrn. 649-651 nicht. Die meisten Gebäude A 20. Jahrhundert gehen auf Johann Labonté zurück. Labontés Heerbruggerhof, ein zeittypischer Heimatstilbau aus dem Jahr 1911, ist ein bedeutender und zentraler Zeitzeuge für die rasante städtebauliche Entwicklung Heerbruggs zum regionalen Wirtschafts- und Verkehrszentrum. Es handelt sich um ein markantes und dabei gleichzeitig historisch bedeutendes Gebäude (Kernstück der Labonté-Zentrumsbebauung). Die siedlungsgeschichtliche und architektonische Bedeutung überwiegt die untergeordneten baulichen Änderungen. Es handelt sich um ein Schutzobjekt von kantonalen Bedeutung.

1743, 2728 Hochhaus SGKB

Das Hochhaus ist ein bedeutender Zeitzeuge der 1970er/80er Jahre des Architekturbüros Heeb und Wicki, St. Margrethen. Für die ländlichen Städte im Kanton St. Gallen ist es ein seltenes überzeugendes Beispiel der Hochhaus-Architektur mit zeittypischer Rasterfassade im Betonelementbau. Der Überbauungsplan aus dem Jahr 1969 beinhaltet keinen hinreichenden Schutz des Hochhauses Assek.-Nrn. 1743 und 2728. Es handelt sich um ein Schutzobjekt von kantonalen Bedeutung.



1416 Berneckstrasse 13

Das Fabrikgebäude der berühmten St. Galler Architekten Hans und Canisius Burkhard ist wichtig für die Spitzenmanufaktur AG. Es handelt sich um hervorragende Nachkriegsarchitektur mit Stahl-Glasfront und Sheddächern über dem Fabrikationsteil. Das zeittypisch zurückversetzte Untergeschoss verleiht dem Gebäude seinen schwebenden Charakter. Äusserlich ist es in weitgehend original erhaltenem Zustand. Das Fabrikgebäude Assek.-Nr. 1416 konnte nicht besichtigt werden. Der Schutzverdacht, der auf der kantonsübergreifenden Erhebung der Nachkriegsarchitektur des Kantons St.Gallen gründet, besteht weiterhin. Es handelt sich um ein potenzielles Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung.

1921 Hangetweg 24

Das Gebäude Assek.-Nr. 1921 wurde durch den Architekten Hans Schmid erbaut, der das Rheintal mit einer Reihe hervorragender Bauten bereichert hat. Das Wohnhaus für einen Cheminéeefabrikanten basiert auf einem Sechseck-Raster, der konsequent umgesetzt wurde. Das Wohnhaus Assek. Nr. 1921 konnte nicht besichtigt werden. Der Schutzverdacht, der auf der kantonsübergreifenden Erhebung der Nachkriegsarchitektur des Kantons St.Gallen gründet, besteht weiterhin. Es handelt sich um ein potenzielles Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung.

2. Da die Objekte Assek.-Nrn. 649/650/651, 1416, 1743/2728 und 1921 von kantonaler oder potenziell kantonaler Bedeutung keine Aufnahme in die Schutzverordnung fanden, liegt für diese Objekte keine Schutzverordnung im Sinne von Art. 176 Abs. 2 PBG vor. Es gilt weiterhin der ex-lege-Schutz.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).
2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem AREG, abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage genehmigt:
 - a) Die vier Objekte Assek.-Nrn. 649/650/651, 1416, 1743/2728 und 1921 unterliegen weiterhin dem ex-lege-Schutz im Sinne von Art. 176 Abs. 2 PBG. Bis der Schutzstatus rechtsgenügend geklärt ist, ist die Kantonale Denkmalpflege rechtzeitig in die Verfahren einzubeziehen, wenn ein Bauvorhaben oder Eingriffe in diese vier Objekte geplant sind. Entsprechende Entscheide sind der Kantonalen Denkmalpflege zu eröffnen (Art. 122 Abs. 4 PBG).
2. Der noch rechtskräftige Teil der Schutzverordnung Au, welche vom Baudepartement am 22. Oktober 1998 genehmigt wurde, wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Eröffnung Gesamtentscheid
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Kantonale Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung